

TISCHVORLAGE
PRÄVENTION

Sitzung des Expertenkreises am 5. Mai 2009 in Stuttgart



Baden-Württemberg

Das Papier soll einen Überblick über Aktivitäten des Landes bei der Gewaltprävention und der Früherkennung potentieller Amoktäter geben.

Es erhebt keinen Anspruch darauf, sämtliche Maßnahmen in diesen Themenbereichen aufzuführen, sondern soll lediglich exemplarisch darstellen, welche Überlegungen, Projekte und Angebote es bereits gibt.

1. **Stärkung der Erziehungskraft der Eltern**
2. **Häusliche Gewalt**
3. **Gewaltprävention an Kindergärten und Schulen**
4. **Zusätzliche Sanktionierungsmöglichkeiten im Rahmen von § 90 SchulG**
5. **Konsequente Sanktionierung von strafbewehrtem Verhalten**
6. **Schulpsychologie**
7. **Schulsozialarbeit**
8. **Früherkennung potentieller Amoktäter**
9. **Trittbrettfahrerproblematik**
10. **Opferschutz**

1. Stärkung der Erziehungskraft der Eltern (Beitrag Sozialministerium)

Nach Artikel 6 Abs. 2 GG und § 1 Abs. 2 SGB VIII (wortgleich) ist die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht unter der Aufsicht der staatlichen Gemeinschaft.

Zu den Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe gehören dementsprechend nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2 und 4 SGB VIII Angebote zur **Förderung der Erziehung in der Familie** (§§ 16 ff.) sowie **Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff.)** Bei beiden Aufgaben werden die Stärkung der Erziehungskraft bzw. der Erziehungskompetenzen der Eltern als Lösungsweg eingesetzt.

Zuständigkeiten für die Jugendhilfe nach dem SGB VIII

Nach der Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommunen sind die Leistungen der Jugendhilfe originäre kommunale Soll- und Pflichtaufgaben (§§ 2, 69 SGB VIII). Während die Förderung der Erziehung in der Familie nach §§ 16 ff. SGB VIII Sollaufgabe ist, handelt es sich bei den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. um eine kommunale Pflichtaufgabe.

Das Land hat nach § 82 SGB VIII die Aufgabe, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern sowie auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken.

Familien- und Elternbildung nach §§ 16 ff. SGB VIII ist stärker auf eine allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ausgelegt und stellt eine Präventivmaßnahme dar; sie soll gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

Förderung der Familien und Elternbildung im Land

Die Stärkung der Erziehungskraft von Familien ist zwar primär kommunale Aufgabe, doch leistet das Land in verschiedenen Formen Koordinierungs- und Planungshilfe und finanziert über das Weiterbildungsförderungsgesetz Familien- und Elternbildungsmaßnahmen freier Bildungsträger und Träger der Jugendhilfe mit (ungefähr 30- 35 % der anfallenden Kosten). Die Mittel (circa 10 Mio. Euro pro Jahr für Erwachsenenbildung insgesamt) werden vom Ministerium für Kultus und Sport verwaltet. Es kann nicht gewichtet werden, welcher Anteil in Familienbildung fließt und auch nicht, wie viel davon speziell der Gewaltprävention zuzuordnen ist, denn das Spektrum der Familienbildung ist breit, umfasst z.B. auch Bewegungs- und Ernährungslehre, Sprachanbahnung, Pflegetipps und musische Förderung.

Weitere wichtige Unterstützungsleistungen des Landes für Familien- und Elternbildung seit dem Amoklauf im Gutenberggymnasium in Erfurt im Jahr 2002, der einen wegweisenden Beschluss der Jugendministerkonferenz zum Stellenwert und der Weiterentwicklung der Eltern- und Familienbildung zur Folge hatte, sind:

- Grundlegende Untersuchung der Familienforschung im Statistischen Landesamt zum Bestand der Familienbildung in Baden-Württemberg (2003),
- Handreichung des SM für die Familienbildung (2003),
- Begleitung des vom SM angeregten „Aktionsprogramms Familie“ der Landesstiftung, in dessen Rahmen über 150 innovative Familienbildungsprojekte mit einem Mittelvolumen von 1,25 Mio. Euro gefördert werden konnten (2002 bis 2006),
- Auflegung des Landesprogramms STÄRKE, zu dem die Ergebnisse des „Aktionsprogramms Familie“ wichtige Impulse gab (Start am 01.09.2008).

Programm STÄRKE

Für dieses Programm wurden 2008 1,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, in den Jahren 2009 bis zunächst 2013 sind je 4 Mio. Euro vorgesehen. Es besteht aus zwei Komponenten: der Ausgabe eines Bildungsgutscheins im Wert von 40 Euro aus Anlass der Geburt eines Kindes und aus besonderen Unterstützungsmöglichkeiten für Familien in besonderen Lebenssituationen. Diese können eine spezielle Familien- und Elternbildung im Wert von bis zu 500 Euro kostenfrei erhalten und ferner in 5 Hausbesuchen individuell beraten werden. Zu den besonderen Lebenssituationen, in welchen die breitere Unterstützung möglich ist, zählen u.a. Gewalterfahrung und sehr junge Elternschaft.

Familienbildungskurse wie „Starke Eltern - Starke Kinder“, die vom Kinderschutzbund speziell unter dem Blickwinkel der Gewaltvermeidung konzipiert worden sind, gehören sowohl im Landesprogramm STÄRKE als auch im allgemeinen Repertoire der Familienbildungsveranstalter mit zu den am meisten gebuchten Veranstaltungen.

2. Häusliche Gewalt (Beitrag Sozialministerium, Innenministerium)

Häusliche Gewalt ist die in Deutschland am weitesten verbreitete Form von Gewalt und betrifft in erster Linie Frauen und Kinder. Studien belegen, dass vor allem bei Kindern und Jugendlichen solche alltäglichen Gewalterfahrungen die Wahrscheinlichkeit deutlich erhöhen, diese Verhaltensmuster zu übernehmen und später selbst Gewalt als Mittel zur Lösung von Konflikten anzuwenden.

Vorhandene Maßnahmen und Planungen in Baden-Württemberg

Platzverweisverfahren

Um den Kreislauf der Gewalt in den betroffenen Familien frühzeitig zu durchbrechen und den Betroffenen Schutz und Sicherheit zu bieten, wurde in Baden-Württemberg bereits im Jahr 2000 der Modellversuch „Platzverweis in Fällen häuslicher Gewalt“ initiiert.

Das Platzverweisverfahren umfasst den gesamten Prozess der akuten polizeilichen Krisenintervention mit Wohnungsverweis des Täters, zivilgerichtliche Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz zur schnellen Herbeiführung eines wirkungsvollen zivilrechtlichen Schutzes, die Beratung der Betroffenen (Frauen, Kinder und Täter) sowie die strafrechtliche Verfolgung des Täters. Nach durchweg positiven Erfahrungen wurde das Platzverweisverfahren im Januar 2002 zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes landesweit eingeführt und parallel ein Hilfenetzwerk in den Stadt- und Landkreisen etabliert. Seit Einführung des Platzverweisverfahrens wurden landesweit mehr als 16.500 Platzverweise ausgesprochen.

Die bislang gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, dass die enge Zusammenarbeit und die aufeinander abgestimmte Vorgehensweise aller am Platzverweisverfahren mitwirkenden Akteure wesentliche Faktoren für eine erfolgreiche und nachhaltige Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Nahbereich darstellen. Als besonders wirksam hat sich die Einrichtung von Arbeitskreisen oder Runden Tischen auf lokaler Ebene erwiesen. Der Erfolg solcher Kooperationsgremien hängt dabei maßgeblich von einer möglichst breit gefächerten und interdisziplinären Zusammensetzung ab.

Kinder und häusliche Gewalt

Bei rund 60 % der Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt wurden in Baden-Württemberg Kinder und Jugendliche angetroffen (laut Studie zur Situation von Frauen und zum Beratungsangebot nach einem Platzverweis von Frau Prof. Helfferich, SoFFi K, FH Freiburg, 2004; im Auftrag des SM). Dies zeigt, in welchem Ausmaß Kinder und Jugendliche von Gewalt im häuslichen Bereich mit

betroffen sind. Kindeswohlgefährdung durch häusliche Gewalt wird inzwischen als Argument für das Erteilen eines Platzverweises angesehen.

Aktionsprogramm „Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt“ und „Gegen Gewalt an Kindern – Gemeinsam für mehr Kinderschutz bei häuslicher Gewalt“

Die Landesstiftung Baden-Württemberg hat das zweiteilige Aktionsprogramm „Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt“ und „Gegen Gewalt an Kindern – Gemeinsam für mehr Kinderschutz bei häuslicher Gewalt“ durchgeführt.

Ziel des ersten Programmteiles, an dem 14 Modellprojekte aus elf Regionen in Baden-Württemberg teilnahmen, war es, das Beratungsangebot für Kinder nach Platzverweis in Fällen häuslicher Gewalt auszubauen, regional zu vernetzen und spezialisierte Unterstützungs- und Hilfemaßnahmen für Kinder zu entwickeln und umzusetzen. Im Projektzeitraum (Anfang 2005 bis Juni 2006) wurden rund 300 Kinder zumeist zeitnah nach Gewalterfahrungen in der Familie betreut.

Der zweite Teils des Aktionsprogramms, an dem 11 Projektträger aus neun Kommunen in Baden-Württemberg teilnahmen, hatte zum Ziel, von Gewalt betroffene Kinder kindgerecht über häusliche Gewalt und ihre Folgen aufzuklären und ihnen und ihren Bezugs- und Vertrauenspersonen frühzeitig den Zugang ins Hilfesystem zu erleichtern. Zwischen 2007 und 2008 wurden rund 1.250 Grund- und HauptschülerInnen systematisch über häusliche Gewalt informiert. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung haben einen erheblichen Lernzuwachs bei den Schülerinnen und Schülern belegt und bestätigt, dass Schule ein geeigneter Rahmen für diese Präventionsarbeit ist.

Hinweis:

Das Forscherteam empfiehlt in seinem Abschlussbericht (Januar 2009), Lehrkräfte im Rahmen der Aus- und Weiterbildung so zu qualifizieren, dass sie für Schülerinnen und Schüler Vertrauenspersonen sein können.

DAPHNE-Projekt (DPWV) „Kinder und Jugendliche gegen häusliche Gewalt“

(Projektlaufzeit bis März 2009, Projektpartner: TIMA e.V. und PfunzKerle e.V. Tübingen)

Der Paritätische Wohlfahrtsverband hat zur schulischen Prävention häuslicher Gewalt 11 Projekte für den Grundschulbereich - finanziert durch die Landesstiftung - und ein Projekt für weiterführende Schulen (Daphne II) - finanziert durch die EU - koordiniert. Das Kultusministerium hat diesen Prozess begleitet und bei der Dokumentation unterstützt. Für das Daphne II Projekt sind Fortbildungen für Multiplikatoren im schulischen Bereich im Herbst 2010 geplant. Eine Schulung der außerschulischen Fachkräfte aus dem Bereich der Jugendämter erscheint sinnvoll und wird derzeit noch disku-

tiert. Danach könnte dieses Präventionsprogramm in Zusammenarbeit von schulischen und außerschulischen Multiplikatoren den Schulen zur Verfügung gestellt werden.

Ziel des Projektes war es, in Kooperation mit Schulen und Jugendorganisationen zur Enttabuisierung des Themas „Häusliche Gewalt“ beizutragen und Kinder/Jugendliche im Alter zwischen 12 und 16 zu stärken, damit sie sich selbst als potentielle oder zukünftige Opfer häuslicher Gewalt Hilfe suchen können und in der Lage sind, Gleichaltrige, die sie ins Vertrauen ziehen, entsprechend zu unterstützen.

Im Rahmen des Projekts wurden Workshops mit Schulklassen und Jugendgruppen durchgeführt und Arbeitspakete (Module) für schulische und außerschulische Bildungsmaßnahmen gegen häusliche Gewalt entwickelt.

EU-Projekt "Gewalt in Teenager-Beziehungen"

Die Arbeit gegen häusliche Gewalt findet ihre Fortsetzung in dem neuen EU-Projekt "Gewalt in Teenager-Beziehungen". Jugendliche Mädchen und Jungen sollen im Rahmen dieses Vorhabens frühzeitig über Warnsignale für Gewaltbeziehungen aufgeklärt werden und miteinander am Thema "Gelingende Beziehungen" arbeiten. Das Projekt beinhaltet auch Fortbildungen für Lehrkräfte sowie die Erarbeitung einer Broschüre für Jugendliche zu diesem Thema.

IMA und Fachbeirat Platzverweis

Die zur Durchführung des Platzverweisverfahrens eingerichtete interministerielle Arbeitsgruppe, an der unter Federführung des Ministeriums für Arbeit und Soziales das Innen- und das Justizministerium beteiligt sind, unterstützt die Fortentwicklung der Vernetzung auf kommunaler und auf Kreiserebene durch eine kontinuierliche fachliche und strategische Begleitung.

Täterarbeit

Im Zeitraum 2003 bis 2006 hat die Landesstiftung Baden-Württemberg landesweit 16 Einrichtungen, die Anti-Gewalt-Trainingskurse für Täter häuslicher Gewalt anbieten, mit einem Gesamtvolumen von 750.000.- Euro gefördert. Die Evaluationsergebnisse dieses Programms, das bundesweit Beachtung gefunden hat, wurden im Dezember 2006 im Rahmen einer Abschlussveranstaltung vorgestellt. Die Projekte werden (teilweise) in kommunaler bzw. privater Trägerschaft fortgesetzt.

Forschungsergebnisse bestätigen, dass Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten eine sinnvolle Maßnahme für gewalttätige Männer ist. Die Zuweisung zu Täterprogrammen ist in vielen Fällen eine effektive und erfolgversprechende Reaktion auf das Verhalten des Täters. In BW wird die justizielle Zuweisung zu Täterprogrammen praktiziert.

Novellierung des Polizeigesetzes

Die bisherige Rechtsgrundlage für das Platzverweisverfahren bestand in der polizeilichen Generalklausel. Um vereinzelt geäußerte Rechtsunsicherheiten zu beseitigen und der Intensität der Eingriffe in die betroffenen hochrangigen Rechtsgüter Rechnung zu tragen, wurde mit Beschluss des Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes durch den Landtag von Baden-Württemberg am 6. November 2008 in Baden-Württemberg als einem der letzten Bundesländer eine spezielle Rechtsgrundlage für den Wohnungsverweis, das Rückkehrverbot und das Annäherungsverbot (§ 27a - PolG) geschaffen.

„Aktionsprogramm Chancengleichheit“ 2006-2011

Die oben genannten Maßnahmen sind Bestandteil des Aktionsprogramms „Chancengleichheit“ der Beauftragten der Landesregierung für Chancengleichheit von Frauen und Männern. Der Schwerpunktbereich „Opferrechte stärken“ zielt auf eine wirkungsvolle Gewaltbekämpfung durch systematische Verbreitung von Informationen über das bestehende Hilfesystem, die Optimierung der Zusammenarbeit aller beteiligten Behörden und Einrichtungen sowie die verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

3. Gewaltprävention an Kindergärten und Schulen (Beitrag Kultusministerium, Innenministerium)

Der Schwerpunkt der Präventionsarbeit in Kindergarten und Schule liegt auf der **Stärkung der Lebenskompetenzen**, um möglichen späteren Risiken entgegenwirken zu können. Daher sollen die Kinder und Jugendlichen in ihrer personalen und sozialen Handlungskompetenz gefördert werden. Die Schulung dieser Kompetenzen beginnt im Elternhaus, wird von Kindergarten und Grundschule weitergeführt und in den weiterführenden Schulen vertieft. Zu diesen Kompetenzen gehören u. a. die Fähigkeit und Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, selbstständig und aktiv sein Leben zu gestalten, statt nur zu konsumieren, oder die Fähigkeit, mit Anforderungen, Herausforderungen, Leistungsdruck und Stress umzugehen.

Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung, der ab dem Kindergartenjahr 2009/2010 in allen Einrichtungen umgesetzt wird, geht auf die genannten Kompetenzen z. B. in den Bildungs- und Entwicklungsfeldern "Mit anderen leben" und "Gefühl und Mitgefühl" ein.

Im **Kindergartenbereich** werden in Baden-Württemberg die folgenden Präventionsprogramme, die auch die Elternarbeit umfassen, empfohlen:

1. FAUSTLOS Kindergarten

2. Kindergarten plus
3. Kasper und seine Freunde
4. EFFEKT - Entwicklungsförderung in Familien; Eltern- und Kinder-Training
5. PräGT- Prävention von häuslicher Gewalt durch kooperative Arbeitsansätze in Tageseinrichtungen für Kinder

Ziele der Programme sind: Förderung sozial-emotionaler Kompetenzen und zur Prävention von aggressivem Verhalten, Kompetenzvermittlung in den Bereichen Empathie und Impulskontrolle und tragen somit zur Umsetzung der Ziele des Orientierungsplanes bei.

Netzwerk gegen Gewalt an Schulen in Baden-Württemberg

Im Jahr 2000 hat sich eine Initiative der Landesregierung des Themas Gewalt an Schulen angenommen. Seitdem wurde das Netzwerk gegen Gewalt im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe kontinuierlich ausgebaut: Im Kultusministerium wurde im Jahr 2000 auch ein **Kontaktbüro Gewaltprävention** mit zwei Mitarbeitern eingerichtet, um Schulen bei ihrer Präventionsarbeit zu unterstützen (Zeitumfang 13 und 10 Deputatsstunden). Folgende **Aufgaben** werden bearbeitet:

- Koordination der interministeriellen Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Sozial-, Innen- und Kultusministeriums
- Darstellung von „Best-Practice“- Projekten und Projektmodulen im Internet
- Ansprechpartner für Schulen und den schulpsychologischen Dienst
- Anregungen für Schulentwicklungskonzepte zur Gewaltprävention (siehe dazu die Arbeitsmaterialien und Veröffentlichungen)
- Beratung in Einzelfällen
- Vermittlung von Kooperationspartnern
- Zusammenarbeit mit der Zentralen Koordinierungsstelle für Kommunale Kriminalprävention beim Landeskriminalamt
- Zusammenarbeit mit Gewaltpräventionsberaterinnen und –beratern.

Arbeitsmaterialien und Veröffentlichungen

Erstellung von:

- Handbuch „Aktiv gegen Gewalt“ 2008 (3. überarbeitete Auflage)
- Handreichung „Soziale Kompetenz im Kontext von Gewaltprävention“ 2004
- Handreichung „Aktiv gegen Schulschwänzen“ 2006 *
- Handbuch „Aktiv für soziales Lernen, Gewaltprävention für berufliche Schulen“, 2008
- **Roter Faden Prävention, Modelle zur Förderung sozialer Kompetenzen und zur Gewalt- und Suchprävention, Handbuch 4 der Reihe "Aktiv gegen Gewalt", 128 Seiten, Mai 2009 (8000 Ex. Auflage), eine Vorabfassung liegt bei**
- Materialsammlung „Rechtsextremismus im Unterricht“ 2005

- Faltblätter zu "Faustlos", "Streitschlichtung" und "Mobbing".

* nur noch als Downloadversion

Gewaltpräventionsberater/innen in Baden-Württemberg

Seit 2002 gibt es in Baden-Württemberg 70 regional arbeitende Gewaltpräventionsberater/innen, die Schulen auf Anfrage beraten. Der Schwerpunkt liegt auf der primären Prävention. Die Gewaltpräventionsberater/innen stehen jedoch in besonderen Fällen auch für sekundäre Prävention zur Verfügung (Mobbing-Intervention, Mediation, einzelne Personen auch für Täter-Opfer-Ausgleich, also tertiäre Prävention).

Interministerielle Arbeitsgruppe "Netzwerk gegen Gewalt an Schulen" in BW

Eine der zentralen Aufgaben des Kontaktbüros Gewaltprävention ist die Koordination der interministeriellen Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Sozial-, Innen- und Kultusministeriums. Dazu kommen Vertreter von Präventionsbeamten aus dem Landeskriminalamt und die Zusammenarbeit mit der Zentralen Koordinierungsstelle für Kommunale Kriminalprävention. Die AG trifft sich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr. Hier werden die anstehenden Fragen der Gewalt- und Kriminalprävention besprochen, Projekte vorgestellt, Absprachen über gemeinsame Initiativen getroffen und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Ministerien und Institutionen verbessert. Themen der letzten Sitzungen waren:

- Der Amoklauf in Winnenden und Wendlingen (11.3.2009)
- Häusliche Gewalt
- Kindesmisshandlung
- Neue Medien und die Gefahren für Kinder und Jugendliche
- Verwaltungsvorschrift Gewaltvorfälle und Rahmenkrisenplan
- Entwicklung von Arbeitshilfen und Medien und ihre Veröffentlichung
- Rechtsgerichtete Aktivitäten der NPD auf dem Schulhof

Polizeiliche Gewaltprävention im schulischen Kontext

Bereits 1998 wurde gemeinsam von Innen-, Kultus- und Sozialministerium die Handreichung „Herausforderung Gewalt“ und daraus das Programm „Kinder und Kriminalität“ sowie pädagogische Medien entwickelt. Auch für Kindergärten und Tagesstätten wurden pädagogisch wertvolle Kinderbücher zur Gewaltprävention und Förderung der interkulturellen Kompetenz durch das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) herausgegeben.

Unmittelbar nach der Amoktat von Erfurt im April 2002 wurde die Zusammenarbeit zwischen Schule und Polizei nochmals intensiviert. Die Polizei des Landes nahm damals mit den geschäftsführenden Schulleitern Kontakt auf und bot sich als Ansprechpartner an. Außerdem wurde auf Initiative Baden-Württembergs das ProPK-Medienpaket „Abseits“ erstellt. Gezeigt werden fünf typische

Situationen aus dem Alltag von Schülern, die erfahrungsgemäß schnell zu einer Gewalteskalation führen können. Im Einzelnen handelt es sich um verbale Aggression, Mobbing, Körperliche Aggression, Sachbeschädigung (Graffiti), Erpressung. Das Medienpaket wurde bundesweit an alle Grund- und Förderschulen sowie die weiterführenden Schulen verteilt.

Die notwendige Schrittmacher- und Koordinationsfunktion auf lokaler und regionaler Ebene erfolgt durch die Einrichtung von „Runden Tischen“ zur Gewaltprävention mit Schulleitungen, aktiver Beteiligung von Eltern, Schülervetretern, Kommunen und Polizei. Darüber hinaus führt das Landeskriminalamt seit mehreren Jahren Fortbildungsveranstaltungen für Pädagogen zum Thema Gewaltprävention an Schulen durch.

Auf örtlicher Ebene widmeten sich von den insgesamt 7.910 im Jahr 2008 durchgeführten gewaltpräventiven Veranstaltungen der Polizei (2007: 11.099) 3.545 dem Thema schulische Gewaltprävention (2007: 5.412).

Gewaltprävention im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt bzw. Gewalterfahrungen

Bundesweit wurde im Mai 2007 die Kampagne „Hand in Hand - Gegen Gewalt! Für die Zukunft unserer Kinder“ durch das ProPK ins Leben gerufen, bei der die Polizei, unterstützt von renommierten türkischen Organisationen, Unternehmen und Prominenten, für eine gewaltfreie Erziehung wirbt. Zudem wurden mit der Broschüre „Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen“, die Ergebnisse von Schülerbefragungen des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) im Jahr 2005 und die Möglichkeiten Erfolg versprechender Prävention für Kommunalverantwortliche, Schule und Polizei dargestellt.

Gewaltpräventionsprojekte der Kommunalen Kriminalprävention

Die Kommunale Kriminalprävention (KKP) hat sich zu einem sehr erfolgreichen Projekt und zur primären Ausgangsplattform von Präventionsinitiativen entwickelt. Sie folgt dem Grundsatz, dass wirksame Kriminalprävention fachübergreifend und gesamtgesellschaftlich ausgerichtet sein muss und eine wirksame Kriminalprävention in erster Linie vor Ort ansetzen muss, wo die konkreten Probleme und Brennpunkte auftreten, da sie auf lokaler Ebene auch am ehesten gelöst werden können. Seit 2001 werden Präventionsprojekte der KKP im Kinder- und Jugendbereich, insbesondere der Gewaltprävention, von der Landestiftung Baden-Württemberg durch Anschubfinanzierungen gefördert. Dazu zählen die

- 2001: Zukunftsoffensive III – Junge Generation (ZO III; 2001/2002)
- 2004: Förderinitiative Jugendkriminalprävention (FJK; 2004/2005)
- 2007: Kriminalpräventiven Modellprojekte (KPM; 2007/2008).

Damit wurden insgesamt ca. 3,5 Mio. Euro für 294 örtliche und regionale sowie acht landesweite Projekte zur Verfügung gestellt.

Aktuell sind in der bundesweiten Präventionsdatenbank PräviS 302 Präventionsprojekte zum Thema Jugendgewalt aus Baden-Württemberg eingestellt, davon werden 79 Projekte aktiv durchgeführt.

Anti-Mobbing-Initiative 2009 - 2011

Das Land plant für die kommenden zwei Schuljahre eine Anti-Mobbing-Initiative. Perspektive ist eine "Mobbingfreie Schule".

Insgesamt sollen 1000 Schulen (Sekundarstufe 1) mit dem Programm erreicht werden. In drei Schritten wird dies umgesetzt:

1. 30 Gewaltpräventionsberater/innen werden im genannten Programm auf einem 2 ½-tägigen Lehrgang ausgebildet. Dafür steht ihnen jeweils eine Anrechnungsstunde zusätzlich zur Verfügung. Die Gewaltpräventionsberater/innen bilden in eintägigen Fortbildungen schulische Multiplikatoren (Lehrkräfte) aus.
2. Die schulischen Lehrkräfte führen das Projekt "Mobbingfreie Schule" während einer Unterrichtswoche vorzugsweise in den Klassen 7 durch.
3. Ein Netzwerk der Multiplikatoren soll durch Begegnungen und Meinungsaustausch, die Erfahrungen des Programms auswerten und das Projekt weiter entwickeln.

Projekt "Sport macht Freunde"

Der Sport bietet ein ideales Handlungsfeld, um die Bedeutung von Regeln und deren Einhaltung zu erfahren, Erfolge und Misserfolge zu erleben und zu verarbeiten, zum Austoben und gemeinsamen Miteinander. Darüber hinaus können seine "Helden" als Vorbilder wirken.

Innerhalb der Maßnahme "Sport macht Freunde" stellen sich seit dem Jahr 2000 bekannte baden-württembergische Sportlerinnen und Sportler für Schulsportveranstaltungen (auch in Kooperation mit Sportvereinen) zur Verfügung, die unter das Motto "Sport macht Freunde" gestellt werden.

Jährlich werden 20 bis 30 schulsportliche Maßnahmen im Rahmen der Initiative "Sport macht Freunde" entsprechend durch die "Stiftung Sport in der Schule" finanziell gefördert und vom Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik (LIS) betreut.

Schülermentorenprojekte in Baden-Württemberg

Positive Erfahrungen gibt es mit den verschiedenen Schülermentorenprogrammen z.B. im Sport in Baden-Württemberg. Die Angebote von Schülern für Schüler werden sehr gut angenommen - auch weil sie eine Abwechslung vom Lernen mit Erwachsenen darstellen.

Durch eine speziell für Jugendliche konzipierte Ausbildung werden sie auf ihre spätere Tätigkeit als Mentor in Schule oder Verein vorbereitet. Sie gestalten durch ihre Projekte und ihre Mitarbeit Schu-

le und Vereinsleben mit, wobei die Endverantwortung immer bei einem Erwachsenen liegt, der die Jugendlichen beratend begleitet. Schülermentoren erfahren Anerkennung, erleben den Sinn von Eigeninitiative und gesellschaftlichem Engagement und wirken dabei auch als Vorbilder und Multiplikatoren für ihre Mitschüler.

In Baden-Württemberg werden Mentorenausbildungen in den Bereichen Sport, Musik, Soziale Verantwortung lernen, Verkehrserziehung, Natur- und Umweltschutz, Bildende Kunst, Medien und Suchtprävention angeboten. Im Schuljahr 2006/2007 waren 20.300 Mentoren aktiv, davon 12.500 im Bereich Sport.

4. Zusätzliche Sanktionierungsmöglichkeiten im Rahmen von § 90 SchulG (Beitrag Kultusministerium)

Von Schulleitern wird teilweise moniert, dass sie im Rahmen von § 90 SchulG keine sozialen Dienste verordnen können.

§ 90 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- (2) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen; hierzu gehören auch Vereinbarungen über Verhaltensänderungen des Schülers. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
- (3) Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:
 1. Durch den Klassenlehrer oder unterrichtenden Lehrer: Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden;
 2. durch den Schulleiter:
 - a) Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden,
 - b) Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule,
 - c) Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht,
 - d) Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform Ausschluss für einen Unterrichtstag, nach Anhörung der Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler selbstständig unterrichten:
 - e) einen über den Ausschluss vom Unterricht nach Buchstabe d) hinausgehenden Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen,
 - f) Androhung des Ausschlusses aus der Schule,
 - g) Ausschluss aus der Schule.

Nachsitzen gemäß Nummer 2 Buchst. a oder die Überweisung in eine Parallelklasse kann mit der Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht verbunden werden; der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht kann mit der Androhung des Ausschlusses aus der Schule verbunden werden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Die körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen...

§ 90 SchulG sieht keine gemeinnützigen Arbeiten als Reaktion auf Fehlverhalten vor. Gegen den Willen von Schülern und Eltern kann die Schule solche Maßnahmen deshalb nicht anordnen. Zielvereinbarungen sind aber dadurch nicht ausgeschlossen. Dadurch können Schüler und Schule vereinbaren, durch bestimmte sozialbezogene, konstruktive Arbeiten auf freiwilliger Basis Wiedergutmachung leisten. Eine solche Wiedergutmachungsleistung kann die Schule zum Anlass nehmen, von einer Maßnahme oder dem Vollzug einer Maßnahme nach § 90 SchulG Abstand zu nehmen.

5. Konsequente Sanktionierung von strafbewehrtem Verhalten (Beitrag Innenministerium, Justizministerium)

Haus des Jugendrechts

Staatliche Reaktionen auf Jugenddelinquenz müssen abgestimmt, konsequent, individuell und grundsätzlich unmittelbar auf die Tat folgen. Die frühzeitige und schnelle Intervention wird in Baden-Württemberg seit 1999 im bundesweit anerkannten Stuttgarter "Haus des Jugendrechts" konsequent umgesetzt. In einer innovativen Form der behördenübergreifenden Zusammenarbeit agieren Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgericht und Jugendhilfe unter einem Dach. Arbeitstechniken wie bspw. Parallelbefassung oder Hauskonferenzen tragen dazu bei, dass im Haus des Jugendrechts eine an der Schwelle zur Delinquenz ansetzende, abgestimmte und täterorientierte Reaktion erfolgt und Verfahren entscheidend verkürzt werden.

Im Jahr 2004 wurde im Projektbüro Kommunale Kriminalprävention eine ressortübergreifende Konzeption zur Bekämpfung der Jugendkriminalität erarbeitet, die auf den Erfahrungen und Arbeitstechniken des Stuttgarter „Haus des Jugendrechts“ aufbaut und eine zeitnahe, individuell auf den Jugendlichen abgestimmte Intervention bzw. Sanktion zum Ziel hat.

Wesentliche Bausteine, die 2004 auch landesweit umgesetzt wurden, sind die

- Einführung des Wohnortprinzips bei der polizeilichen Bearbeitung von Jugendsachen.
- Parallelbefassung der Behörden und frühzeitige Einschaltung der Staatsanwaltschaft,
- gemeinsame Diversions- und Zusammenarbeitsrichtlinien zur engeren Zusammenarbeit u.a. zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe,
- Ausdehnung des Programms „Jugendliche Intensivtäter“ auf sog. Schwellentäter (Delinquenten, die dauerhaft in die Kriminalität abzugleiten drohen).

Gesetzesinitiativen

Die sachgerechte Reaktion auf Jugendkriminalität war Gegenstand einer eingehenden rechtspolitischen Diskussion im Jahr 2008. Auslöser war der brutale Überfall von zwei jungen Schlägern auf

einen 79-jährigen Rentner in einer Münchener U-Bahn-Station am 23.12.2007. Der hessische Ministerpräsident Roland Koch hatte die Verschärfung des Jugendstrafrechts anschließend zu einem Kernthema seines damaligen Wahlkampfes gemacht, der zu einer konfrontativ geführten politischen Auseinandersetzung führte.

Vor dem Hintergrund der politischen Kontroverse wurde die Reaktionspraxis von Polizei und Justiz auf Kriminalität und Gewalt junger Menschen im Rahmen von zahlreichen parlamentarischen Anfragen und Anträgen umfassend aufgearbeitet. Dabei wurde festgestellt, dass insbesondere die Dauer der Verfahren in Baden-Württemberg im Ländervergleich kurz sind und ein grundsätzlicher Reformbedarf im Jugendstrafrecht nicht besteht.

Von hoher Bedeutung im Hinblick auf die Vermeidung neuer Taten ist ein differenziertes System des „Förderns und Forderns“, das in Baden-Württemberg in besonderer Weise verwirklicht ist. Erforderlich sind lediglich punktuelle gesetzgeberische Maßnahmen zur Verbreiterung der möglichen Sanktionspalette und zur Korrektur an wenigen wichtigen Punkten als Reaktion auf schwerste Gewalttaten. Hierzu hatte Baden-Württemberg bereits im Jahr 2003 den „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz“ (Drs. 312/03 bzw. 44/06) im Bundesrat eingebracht. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2006 beschlossen, den zuvor der Diskontinuität anheim gefallenen Gesetzentwurf erneut beim Deutschen Bundestag einzubringen. Eine Beschlussfassung des Bundestags steht seither aus. Die Eckpunkte des Gesetzentwurfs sind:

- Einführung des Warnschussarrestes neben der Verhängung einer Jugendstrafe auf Bewährung.
- Regelanwendung des allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende.
- Erhöhung des Höchstmaßes der Jugendstrafe von 10 auf 15 Jahre bei Heranwachsenden, auf die ausnahmsweise Jugendstrafrecht angewendet wird.
- Einführung der Verhängung eines Fahrverbots als selbständige Sanktion.

Zum Schutz der Bürger vor besonders gefährlichen Sexual- und Gewalttätern hat der Bundesrat am 19.05.2006 u.a. auf Antrag Baden-Württembergs den Entwurf eines „... Strafrechtsänderungsgesetzes - Gesetz zur Stärkung der Sicherungsverwahrung - (... StrÄG)“ beschlossen, mit dem der Anwendungsbereich der allgemeinen Regeln der Sicherungsverwahrung (§§ 66 bis 66 b StGB) auf solche Heranwachsende ausgedehnt werden soll, auf die das allgemeine Strafrecht angewendet wird (Drs. 139/06 [Beschluss]). Der Deutsche Bundestag hat den Vorschlag ebenfalls noch nicht behandelt. Die baden-württembergische Forderung, nachträgliche Sicherungsverwahrung auch gegen Personen verhängen zu können, die nach Jugendstrafrecht verurteilt worden sind, wurde demgegenüber mit Gesetz vom 08.07.2008 (BGBl. Teil I, 2008, S. 1212 f.) erfüllt

6. Schulpsychologie (Beitrag Kultusministerium)

Entwicklung der Schulpsychologischen Dienste in den letzten Jahren (Aufgaben, Einsätze)

Die Aufgaben sind in den Richtlinien der Bildungsberatung (VwV vom 13. 11.2000) und im Schulgesetz § 19 beschrieben. Sie umfassen die Beratung von Schülerinnen, Schülern und Eltern u.a. bei Leistungsproblemen, Lern- und Arbeitsstörungen, Prüfungsangst und Schulverweigerung und Fragen der Schullaufbahn.

Ein weiterer wichtiger Bereich, der in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat, ist die Unterstützung und Begleitung von Schulen und Lehrkräften. Hierzu zählen Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen Zeitmanagement und Stressbewältigung, Führungs- und Leitungskompetenz, Kommunikation, Konstruktiver Umgang mit Konflikten. Diese Themen werden auch in Supervisionsgruppen für Lehrkräfte und Einzelcoachings erörtert.

Ferner gehören zu den Aufgaben die Entwicklung von diagnostischen Methoden und Trainingsprogrammen, die Mitarbeit in Planungskommissionen, Mitwirkung in Schulversuchen und die Erstellung von Handreichungen für Lehrkräfte zu verschiedenen pädagogisch-psychologischen Problemen. Die größten Zuwächse in der schulpsychologischen Arbeit sind in den Bereichen Krisenintervention an Schulen und Elternarbeit zu verzeichnen. Krisenintervention umfasst Situationen, in denen sich Mitglieder der Schulgemeinschaft in einer lebensbedrohlichen Lage befinden oder befanden bzw. miterleben mussten, wie andere eine solche Situation oder einen akuten Todesfall erlitten. Die Tätigkeiten umfassen Gespräche mit Klassen, einzelnen Schüler/innen und Kollegien. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen entlasten die Lehrkräfte in diesem Bereich stark und die Kriseneinsätze erfahren ein sehr positives Echo an den Schulen.

Im Vergleich zum Schuljahr 2006 / 2007 nahm die Beanspruchung in der Krisenintervention um 70% zu. Im Zuge dieser Tätigkeit hat auch die Elternarbeit zugenommen.

Durch die höhere Anzahl an Personalstellen ist nun auch mehr präventive Arbeit möglich. So sollen zukünftig mehr Grundschullehrkräfte im Bereich der Früherkennung von Teilleistungsschwächen und den Gegenmaßnahmen bzw. Fördermöglichkeiten geschult werden.

Im Verhaltensbereich wurde von Schulpsychologen ein Konzept für Hauptschulen (Klasse 5/6) entwickelt, das von Lehrkräften durchgeführt werden kann und soziale Kompetenzen fördern soll. Für die höheren Klassen existiert bereits das Trainingsprogramm **Lebenslust mit LARS & LISA**. Es umfasst zehn Doppelstunden, in denen verschiedene zentrale kognitive und soziale Kompetenzen vermittelt werden, die den Schülern helfen, mit Belastungen im Alltag leichter fertig zu werden. Das evaluierte Programm der Universität Tübingen (Prof. Hautzinger) wird derzeit mit der Unter-

stützung von Schulpsychologen für Hauptschulen umgearbeitet. Nach Fertigstellung der Materialien sollen Schulpsychologen als Multiplikatoren und Fortbildner für Lehrkräfte das Programm in die Fläche tragen.

Die Relation Schulpsychologe: Schüler liegt in Baden-Württemberg bei 1:16.993 (Durchschnitt in Deutschland 1: 12.410).

Baden-Württemberg verfügt über ein schulpsychologisches Beratungsnetzwerk mit Koordinierungsstellen im Kultusministerium (eine Personalstelle) und auf Ebene der Regierungspräsidien (16 Personalstellen). Hinzu kommen 101 Personalstellen an den Beratungsstellen und ca. 1.600 Beratungslehrkräfte mit je 2-5 Anrechnungstunden vor Ort. Für die Unterstützung der Arbeit an den Beratungsstellen durch Beratungslehrkräfte stehen 12 Deputate zur Verfügung.

Dieses vernetzte System ist in anderen Bundesländern so nicht vorhanden. Durch die Beratungslehrkräfte werden die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen in der Einzelfallarbeit entlastet und können verstärkt in der Lehrerfortbildung, der Ausbildung von Multiplikator/innen in den Bereichen Gewaltprävention; Lese-, Rechtschreibschwäche; Suchtprävention; Krisenteams an Schulen aktiv tätig sein.

Fortbildungen für Schulpsychologen

2008 wurde eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema Konfliktmanagement angeboten, sowie eine Veranstaltung zu den Themen Krisenintervention, Diagnostik und Förderung und Moderationstechniken.

Im Vorfeld hatte der Landesverband der Schulpsychologen in Baden-Württemberg eine Fortbildung zur Krisenintervention in Bad Urach für 60 Kolleginnen und Kollegen organisiert. Somit konnten im Anschluss an die Fortbildung in Bad Wildbad 60 Kolleginnen und Kollegen ein europäisches Zertifikat zur schulischen Krisenintervention überreicht werden.

Im März 2009 wurde mit 18 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen eine Fortbildung zum Thema: Trauer - Tod und Schuld durchgeführt.

Der Schwerpunkt der Fortbildungen in den letzten Jahren lag sehr deutlich auf der Krisenintervention. Diese Schwerpunktsetzung erfolgte auch bei der Einarbeitung der neuen Kolleginnen und Kollegen und hat sich bewährt.

Anzahl, Aufgabenfeld und Fortbildungsangebote der Beratungslehrkräfte im Land

Derzeit sind ca. 1.600 Beratungslehrkräfte im Land mit 2-5 Anrechnungstunden aktiv. Sie übernehmen die Schullaufbahnberatungen vor Ort und entlasten somit die Schulpsychologischen Bera-

tungsstellen. Jedes Jahr werden 100 neue Beratungslehrkräfte in einem einjährigen Ausbildungskurs und einer halbjährigen Einarbeitungszeit von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Auftrag der Regierungspräsidien ausgebildet.

Die Beratungslehrkräfte erhalten Fortbildung und Supervision auf regionaler Ebene durch die Schulpsychologischen Beratungsstellen. Die Beratungslehrkräfte sind Teil der schulinternen Krisenteams und wurden hierzu von den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen geschult.

Schulsozialarbeit (Beitrag Sozialministerium)

Allgemeines

Jugendsozialarbeit fördert ergänzend zur schulischen und beruflichen Ausbildung die Eingliederung in die Arbeitswelt und die gesellschaftliche Integration junger Menschen. Sie unterstützt Jugendliche insbesondere beim Übergang von der Schule in eine Ausbildung oder Berufstätigkeit. Jugendsozialarbeit ist vor allem dort von Bedeutung, wo die soziale Integration, der Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder die Überwindung individueller Beeinträchtigungen junger Menschen im Vordergrund steht (vgl. auch § 13 SGB VIII).

Jugendsozialarbeit an Schulen

Bei der Jugendsozialarbeit an Schulen handelt es sich als Teil der Jugendhilfe grundsätzlich um eine originär kommunale Aufgabe. Sie ist ein spezifischer Zugang der Jugendhilfe zur Lebenswelt Schule mit dem Ziel, neue Wege der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe zu schaffen. Dabei sind sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule tätig. Sie arbeiten mit den Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammen, um junge Menschen in ihrer sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern und Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden bzw. abzubauen. Sie beraten und unterstützen Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte bei der Erziehung und im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und tragen zu einem schülerfreundlichen Umfeld bei.

Rechtsgrundlage

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben nach § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe. Zu diesen gehören auch die Aufgaben der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII (Sollaufgabe). Die Jugendsozialarbeit an Schulen wird davon umfasst, da sie die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration der jungen Menschen fördert. Damit haben die Landkreise, Stadtkreise und bestimmte kreisangehörige Gemeinden mit eigenem Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(vgl. § 1 Abs. 1 LKJHG) nach § 79 Abs. 1 SGB VIII die grundsätzliche Verantwortung für die Planung, Bereitstellung und Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen. Die Aufgaben des Landes bestehen nach § 82 SGB

VIII darin, anzuregen, zu fördern und zu unterstützen sowie auf einen gleichmäßigen Ausbau hinzuwirken.

Entwicklung in Baden-Württemberg

Etwa seit Beginn der 90-er Jahre wurde im Bereich der Jugendhilfe wie auch in der Schule zunehmend der Bedarf an Schulsozialarbeit erkannt. Denn soziale Benachteiligung und individuelle Beeinträchtigungen junger Menschen werden gerade im Schulalltag frühzeitig erkennbar z.B. durch Leistungsabfall und Verhaltensauffälligkeiten. Die Ursachen hierfür liegen dagegen häufig außerhalb der Schule in einem Bereich, der durch schulische Maßnahmen nicht zugänglich ist. Die Aufarbeitung dieser Problemlagen mit dem differenzierten Instrumentarium der Jugendsozialarbeit kann über die Stabilisierung der Persönlichkeit und den Abbau von Konfliktpotenzialen auch zur Sicherung des Schulerfolgs beitragen. Die Jugendsozialarbeit ist somit eine wirksame Ergänzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule.

Vorreiter bei der Förderung von Jugendsozialarbeitern an ausgewählten Hauptschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung sowie an Beruflichen Schulen als Aufgabe der Jugendhilfe war der LWV Württemberg-Hohenzollern. Daraus folgte die Forderung der Jugendhilfe nach einer Mitfinanzierung durch das Land.

Aufgrund einer Handlungsempfehlung der Jugend-Enquetekommission wurden für den brennpunktorientierten Ausbau der Jugendsozialarbeit an Schulen im Rahmen des Nachtragshaushalts 1999 und des Doppelhaushalts 2000/2001 als Anschubfinanzierung einmalig 6,5 Mio. DM (3,323 Mio. Euro) bereitgestellt. Damit konnten landesweit rd. 90 Schulstandorte für die Dauer von 3 Schuljahren gefördert werden. In den Haushaltsjahren 2002 bis 2005 wurden weitere 3,83 Mio. Euro an Haushaltsmitteln bereitgestellt. Damit konnte die Landesförderung für weitere 3 Schuljahre (bis einschließlich Schuljahr 2004/2005) fortgeführt und die Zahl der geförderten Schulstandorte auf 170 ausgeweitet werden. Der Zuschussbetrag zu den Personalkosten musste jedoch aufgrund beschlossener Einsparungen im Nachtragshaushalt 2003 ab dem Schuljahr 2003/2004 von 15.000.- Euro auf 7.500 Euro pro Vollzeitstelle und Schuljahr reduziert werden. Gefördert wurden insbesondere sogenannte Brennpunktschulen (Hauptschulen, Berufliche Schulen einschließlich Berufsvorbereitungsjahr und in Einzelfällen auch Förderschulen).

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung hat der Landtag im Rahmen der Beschlussfassung zum Staatshaushaltsplan 2005/2006 entschieden, die Förderung mit Ablauf des Schuljahres 2004/2005 einzustellen, da die Landesförderung als Anschubfinanzierung gedacht war und die Jugendsozialarbeit an Schulen mittlerweile zu einem festen Bestandteil kommunaler Jugendhilfe geworden war.

Die Förderung wurde somit zum 31.08.2005 eingestellt.

Derzeitiger Stand

Nach Angaben des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) ist mittlerweile in allen Landkreisen in Baden-Württemberg Jugendsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen vorhanden, wenngleich auch in unterschiedlichem Ausmaß. Laut einer Umfrage des KVJS bei den Landkreisen aus dem Jahr 2007 und einer aktuellen Ergänzung vom Februar 2009 fördern 23 von 35 Landkreisen die Jugendsozialarbeit an Schulen. Jedoch ist auch in den Landkreisen, die keinen Zuschuss gewähren, Jugendsozialarbeit an Schulen an verschiedenen Standorten eingerichtet, die von der jeweiligen Gemeinde allein finanziert wird. Konkrete Zahlen über den Ausbau der Jugendsozialarbeit an Schulen auf kommunaler Ebene sind nicht bekannt. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales erhebt derzeit aktuelle Zahlen; diese werden voraussichtlich im Sommer 2009 vorliegen.

Eine flächendeckende Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen durch das Land ergäbe bei 4500 Schulen in Baden-Württemberg und einer Förderung von 15.000 Euro pro Vollzeitstelle und Jahr einen Finanzierungsbedarf von 67,5 Mio. Euro/Jahr.

Früherkennung potentieller Amoktäter/ Psychische Störungen erkennen (Beitrag Kultusministerium, Sozialministerium, Innenministerium)

Die Problematik der psychischen Erkrankungen bei Jugendlichen und deren frühzeitige Erkennung und Behandlung war Thema bei drei Symposien für Lehrkräfte und Mediziner. Mit diesen interdisziplinären Veranstaltungen in Mannheim, Freiburg und Ulm sollte zur Entstigmatisierung der Psychiatrie beigetragen werden, es sollte informiert und sensibilisiert werden. So wurden die Bereiche Angststörungen, selbstverletzendes Verhalten, Depression und schizophrene Erkrankungen thematisiert. Ferner sollten Vernetzung zwischen den örtlichen Experten und den Lehrkräften angeregt werden. Alle Symposien waren in kürzester Zeit voll belegt. Die Rückmeldungen, die bisher ausgewertet wurden, zeigen den großen Bedarf an Informationen zu dieser Thematik bei Lehrkräften. Im kommenden Jahr sollen Unterrichtsmaterialien entwickelt werden, damit z. B. im Biologie-Unterricht auf das Thema "psychische Erkrankungen" eingegangen werden kann. Ferner soll ein Schülerkongress zu dieser Thematik organisiert werden.

Aus psychiatrischer Sicht ist festzustellen, dass es keine spezifischen Frühsymptome für Amoktaten gibt, dass aber – genauso wie bei Suiziden - Ankündigungen Ernst genommen und aufgeklärt

werden müssen. Dies gilt auch für unspezifische Hinweise, die auf die Entwicklung einer psychischen Erkrankung hinweisen wie eine zunehmende Verhaltensänderung.

Für diesbezüglich auffällige Kinder und Jugendliche steht in Baden-Württemberg ein umfangreiches Beratungs- und Hilfeangebot zur Verfügung, das in den letzten Jahren gezielt ausgebaut wurde. Niedrigschwellige Angebote bieten Beratungsstellen wie Psychologische Beratungsstellen und Erziehungsberatungsstellen, in der Regel in Trägerschaft der Jugendhilfe.

Bei Hinweisen für eine psychische Erkrankung, insbesondere wenn Selbst- oder Fremdgefährdung nicht ausgeschlossen ist, ist eine Zuweisung an das medizinische System, vor allem die Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, zur diagnostischen Abklärung und Akutbehandlung erforderlich.

Im ambulanten Bereich wird die Versorgung von niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiatern (über 96 in Baden-Württemberg) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (26,9 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf 100.000 Einwohner jünger als 18 Jahre) landesweit sichergestellt. Der Sicherstellungsauftrag liegt dabei bei der Selbstverwaltung. Das Ministerium für Arbeit und Soziales wirkt darauf hin, dass bei bewährten Strukturen wie der Sozialpsychiatrievereinbarung eine tragfähige Anschlussvereinbarung getroffen wird.

Ergänzt wird dieses Angebot durch Psychiatrische Institutsambulanzen nach § 118 Abs. 1 SGB V sowie durch persönliche Ermächtigungen von Krankenhausärzten.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales ist im Rahmen seiner Verantwortung für die Krankenhausplanung des Landes Baden-Württemberg dabei, die stationären und teilstationären Behandlungskapazitäten im Bereich der Kinder und Jugendpsychiatrie deutlich auszubauen auf zunächst 823 Betten/ Plätze. Eine erneute Prüfung der Bedarfsgrundlagen ist für die Zeit ab 2011 vorgesehen, um die Auswirkungen der erweiterten Kapazitäten beurteilen zu können und um einschätzen zu können, ob der prognostizierte Rückgang der Kinderzahlen eintritt und wie sich die Erkrankungshäufigkeiten im Fachgebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie entwickeln.

Ergänzend zum dargestellten sozialrechtlich verankerten Versorgungssystem gibt es in Baden-Württemberg in zwölf Stadt- und Landkreisen „Arbeitskreise Leben (AKL)“. Sie sind im Bereich der Selbsthilfe und des Bürgerengagements angesiedelt und werden vom Land gefördert. Die AKL leisten mit Fachkräften und vor allem mit geschulten ehrenamtlichen Mitarbeitern Suizidprävention und persönliche Begleitung in Lebenskrisen. Zu ihrer Klientel und zu ihren Mitarbeitern gehören auch Jugendliche und junge Erwachsene.

Die Bund-Länder-Projektgruppe „PG Amoklagen“, die nach dem Amoklauf in Emsdetten **polizeiin-**

tern eingerichtet wurde, um insbesondere die präventiven Möglichkeiten zur Verhinderung von Amoktaten überprüfen zu lassen, wies in ihrem Abschlussbericht auf folgendes hin:

- Indikatoren für eine im Einzelfall bevorstehende Gewalttat können primär im unmittelbaren sozialen Umfeld – Familie, Schule, peer group - erkannt werden.
- Wissenschaftliche Untersuchung von Amoktaten im schulischen Kontext haben ergeben, dass der potenzielle Amokläufer häufig im Vorfeld der Tat Informationen hierzu „durchsickern“ lässt (sog. „leaking“), welche von seinem persönlichen Umfeld wahrgenommen werden können, zum Beispiel Einträge in Internetforen, Äußerungen gegenüber Klassenkameraden, Freunden. Als Zielgruppen für das Erkennen potenzieller Täter kommen neben der Polizei insbesondere in Betracht:
 - (Gleichaltrige) Schüler (Peer-Groups) sowie Schülervertreter
 - Lehrkräfte einschließlich Vertrauens- und Beratungslehrer
 - Eltern sowie Elternvertreter
 - Internet-Nutzer sowie Betreiber entsprechender Foren
 - Spezielle Berufsgruppen aus den Bereichen Jugendsozialarbeit an Schulen, Schulpsychologischer Dienst, Erziehungsberatungsstellen, Allgemeiner Sozialer Dienst, Jugendbehörden, Justiz- und Ausländerbehörden, Vereine, Träger der freien Jugendhilfe, Kirchen, Wirtschaft und auch Medien.

Ergänzender Hinweis:

Die ProPK-Handreichung „Herausforderung Gewalt“ wird aktuell von Frau Prof. Dr. Bannenberg (Uni Gießen) überarbeitet und um die Thematik „Schwere Schulgewalt und Amok“, u.a. mit Hinweis zur Früherkennung, ergänzt. Eine Neuauflage dieser Handreichung ist erforderlich. Auf Grundlage dieser Überarbeitung soll anschließend geprüft werden, ob im Rahmen des Nachdrucks des Medienpakets „Abseits“ sowie der Broschüren „Wege aus der Gewalt“ und „Klicks-Momente“ ergänzende Informationen für Eltern aufzunehmen sind.

Trittbrettfahrerproblematik (Beitrag Justizministerium, Innenministerium)

Strafrechtliche Betrachtung

Im Anschluss an Aufsehen erregende Straftaten kommt es nicht selten zu einer Welle von Nachahmungen, bei denen das Bestehen solcher Taten zum Schein angekündigt wird („Trittbrettfahrerfälle“). Dadurch werden häufig unnütze Einsätze der Sicherheitskräfte ausgelöst, deren Kapazitäten gebunden, wirtschaftliche oder sonstige Abläufe mit entsprechenden Schäden behindert und es wird Unruhe in der Bevölkerung geschürt. Solche Taten sind durch § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten) mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder

mit Geldstrafe bedroht. Denselben Strafraum droht der gleichfalls in Betracht kommende § 145d StGB (Vortäuschen einer Straftat) an.

Als im Anschluss an die Ereignisse in den USA im Herbst 2001 zahlreiche Bombendrohungen und vorgetäuschte Anschläge mit Milzbranderregern zu verzeichnen waren, wurden Gesetzesvorschläge zur Verschärfung des Strafraums des § 126 StGB unterbreitet.

Der von Thüringen in den Bundesrat eingebrachte Gesetzentwurf Drs. 922/01 wollte die Norm zu einem Verbrechenstatbestand mit einer Strafdrohung von einem bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe umgestalten. Der Bundesrat hat den Entwurf in der Form in den Bundestag eingebracht, dass die Strafdrohung auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren angehoben werden sollte; minder schwere Fälle sollten mit dem bisherigen Regelstrafrahmen sanktioniert werden (Drs. 14/8201). Ein Gesetzentwurf der Unionsfraktion im Bundestag sah vor, die Höchststrafe des § 126 StGB von drei auf fünf Jahre Freiheitsstrafe anzuheben (Drs. 14/7616). Der Bundestag hat beide Gesetzentwürfe abgelehnt.

Bei den Überlegungen zur Ausgestaltung des Strafraums des § 126 StGB wird u. a. zu bedenken sein, dass die ganz überwiegende Zahl der aktuell wegen Amoklaufdrohungen ermittelten Täter Personen sind, die, soweit sie überhaupt strafmündig sind, unter das Jugendstrafrecht fallen, für das die Strafraum des Strafgesetzbuchs nicht gelten

Polizeiliche Maßnahmen

Die hohe Anzahl an Trittbrettfahrern verdeutlicht, dass die Androhung von Amoktaten auch zukünftig eine Herausforderung in der polizeilichen Arbeit sein wird. Die Erstbewertung solcher Drohungen stellt für die Polizei regelmäßig eine anspruchsvolle Aufgabe dar, da häufig zunächst wenige tat-/täterbezogene Informationen vorhanden sind und die Bewertung oftmals unter Zeitdruck vorgenommen werden muss. Grundlage für entsprechende polizeiliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr ist eine fachlich fundierte Bewertung der vorliegenden Informationen. Die Beratergruppe sowie der Einsatzpsychologische Dienst des Landeskriminalamtes haben auf der Grundlage vorliegender wissenschaftlicher Untersuchungen sowie Erkenntnissen aus der Phänomenologie in Anlehnung an das Verfahren der Operativen Fallanalyse bei Erpressungs-/Entführungslagen ein strukturiertes Analyse- und Bewertungsverfahren erarbeitet. Dies beinhaltet im Wesentlichen

- drei Analyseraster,
- eine Indikatorentabelle mit Anwenderhinweisen sowie
- eine Handreichung für den polizeilichen Umgang mit Drohungen und Bedrohungshinweisen.

Diese sollen den Dienststellen bei der Erstbewertung einer Amokandrohung eine strukturierte und systematische Fallanalyse ermöglichen. Die Erstbewertung von Amokandrohungen – insbesondere im schulischen Kontext - wird aufgrund der fachlichen Anforderungen von besonders fortgebilde-

ten Mitgliedern der örtlich zuständigen Verhandlungsgruppen vorgenommen. Solche Beamte sind in allen Polizeidirektionen 7-Präsidien verfügbar. Sofern eine weitergehende Unterstützung erforderlich ist, können die Beratergruppe und der Einsatzpsychologische Dienst des Landeskriminalamtes hinzugezogen werden.

Opferschutz (Beitrag Sozialministerium, Justizministerium, Kultusministerium, Innenministerium)

Allgemeine Informationen

Opfer einer Gewalttat können vom Staat unter bestimmten Umständen eine Entschädigung erhalten. Auch traumatisierten Opfern können für mittelbare Schäden (Schockschäden) Leistungen zustehen. Einzelheiten regelt das Opferentschädigungsgesetz (OEG). Die Leistungen entsprechen den Leistungen, die das Bundesversorgungsgesetz (BVG) vorsieht. Sie bestehen aus:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
(z.B. Übernahme der Kosten für einen stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, orthopädische Hilfsmittel, Kuren, Zahnersatz, Belastungserprobung, Arbeitstherapie)
- Leistungen zur ["http://www.service-bw.de/servlet/PB/-s/xzmeuy1j3vj1u1php9bw1js4kl61agzkh/menu/1122395_11/index.html?pl=837125!0"](http://www.service-bw.de/servlet/PB/-s/xzmeuy1j3vj1u1php9bw1js4kl61agzkh/menu/1122395_11/index.html?pl=837125!0) Teilhabe am Arbeitsleben
(bei bleibenden Beeinträchtigungen der beruflichen Tätigkeit)
- Leistungen zum Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen
 - Beschädigtenrenten (mit Einzelleistungen wie Grund- und Ausgleichsrente, Berufsschadensausgleich)
 - Hinterbliebenenrenten mit ähnlichen Einzelleistungen
- Bestattungs- und Sterbegeld

Die Höhe der Leistungen ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig.

Zuständige Stelle

In der Regel ist das Landratsamt in dessen Bezirk der Geschädigte beziehungsweise der Hinterbliebene seinen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat zuständig.

Voraussetzung

Einen Anspruch auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz hat grundsätzlich, wer in der Bundesrepublik Deutschland Opfer eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs (z.B. eines Raubüberfalls oder einer Vergewaltigung) wird oder einen solchen Angriff rechtmäßig abwehrt und hierdurch eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Zum berechtigten Personenkreis gehören

- deutsche Staatsangehörige,

- Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft sowie
- sonstige ausländische Staatsangehörige (unter bestimmten Voraussetzungen).

Ein Anspruch besteht nicht, wenn der oder die Geschädigte die Schädigung verursacht haben oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in eigenem Verhalten liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren.

Treffen Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz mit anderen Ansprüchen zusammen, kann der Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz ganz oder teilweise ruhen.

Verfahrensablauf

Der Antrag muss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim jeweiligen Landratsamt gestellt werden. Der Verfahrensablauf bestimmt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung und der Sozialgesetzbücher I und X.

Erforderliche Unterlagen

Der Sachverhalt wird von Amts wegen aufgeklärt. Die Beteiligten sind verpflichtet, bei der Aufklärung mitzuwirken. Die Verwaltungsbehörde kann Auskunftspersonen und Sachverständige hören, Gutachten und amtliche Auskünfte einholen sowie Urkunden beschaffen oder die Beteiligten beauftragen, diese vorzulegen oder beizubringen. Mit Einverständnis oder auf Wunsch des Antragstellers oder Versorgungsberechtigten kann die Verwaltungsbehörde von den jeweiligen Trägern Krankenpapiere, Aufzeichnungen und Ähnliches zur Einsicht heranziehen.

Sonstiges

Das Justizministerium Baden-Württemberg bietet verschiedene Broschüren zum Download an <http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1153542/index.html?ROOT=1153239>

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales informiert ebenfalls über das Opferentschädigungsgesetz und gibt den Wortlaut des Gesetzes wieder

www.bmas.de/portal/16194/ergebnisse.html?Schlagwort=Opferentsch%C3%A4digungsgesetz+

Sofern die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind und Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem BVG daher nicht in Betracht kommen, können weitere Versicherungszweige der gesetzlichen Sozialversicherung in Frage kommen:

Gesetzliche Krankenversicherung

Alle Krankenversicherten haben Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die Krankenbehandlung umfasst ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung (§ 27 Abs. 1 SGB V). Zu berücksichtigen ist dabei, dass auf die Leistungen nach dem SGB V kein Anspruch besteht, wenn sie als

Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung zu erbringen sind (§ 11 Abs. 5 SGB V). Leistungen nach dem SGB VII sind daher vorrangig

Gesetzliche Unfallversicherung

Die Unfallkasse ist im Rahmen von sog. Arbeitsunfällen, wozu auch ein Amoklauf gehören kann, zuständig für Schüler und Angestellte (insbesondere Lehrer, Hausmeister). Insofern übernimmt Sie grundsätzlich auch nur für diesen Personenkreis die anfallenden Therapiekosten. Für beamtete Lehrer ist das jeweilige Regierungspräsidium zuständig (Dienstunfall).

Im Falle von Arbeitsunfällen von Arbeitnehmern, die nicht dem Schutz durch die UV-Träger der öffentlichen Hand unterliegen, übernimmt die jeweils zuständige Berufsgenossenschaft die anfallenden Therapiekosten.

Für die Eltern, insbesondere betroffener Schüler, ist deren jeweilige Krankenkasse zuständig, wobei es keine Probleme hinsichtlich der Kostenübernahme für notwendige psychotherapeutische Leistungen gibt.

Im Falle von Winnenden hat die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) im Sinne eines Erstkontakts bzw. einer „Wegweiserfunktion“ die Kosten für die psychotherapeutische Erstversorgung aller Betroffenen, also Schüler, Eltern und Bediensteter des ZfP übernommen. Sofern weitere, insbesondere therapeutische Maßnahmen notwendig waren und sind, muss der jeweilige Kostenträger dafür aufkommen.

Gesetzliche Rentenversicherung

Durch die DRV BW könnte im Rahmen einer medizinischen Rehabilitation zur Überwindung des traumatischen Ereignisses, zur Wiederherstellung und Besserung des Gesundheitszustandes ein Beitrag geleistet werden. Eine wesentliche Zielsetzung dieser Reha besteht darin, die Betroffenen zu befähigen, trotz dieser Belastungen ihre Funktion im Beruf wahrzunehmen. Voraussetzung ist die Versicherteneigenschaft der Betroffenen.

Landesstiftung Opferschutz

Die Landesstiftung Opferschutz ist eine Stiftung des privaten Rechts, die im Jahr 2001 auf Initiative von Herrn Justizminister Prof. Dr. Goll gegründet wurde. Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Kuratorium und der Zuwendungsausschuss. 1. Vorsitzender der Stiftung ist aktuell Präsident des Landgerichts Wolfgang Eißer. Sein Stellvertreter ist Landeskriminaldirektor a.D. Müller, der zugleich Landesbeauftragter des Weissen Rings e.V. für Baden-Württemberg ist. Vorsitzender des Kuratoriums, das über besonders wichtige Angelegenheiten wie die Berufung des Vorstandes und des Zuwendungsausschusses sowie über Satzungsänderungen zu entscheiden hat, ist Herr Justizminister Prof. Dr. Goll. Sein Stellvertreter ist der jeweils amtierende Innenminister des Landes.

Zweck der Stiftung ist es, die Lücken des geltenden Opferentschädigungsgesetzes, das nicht alle möglichen Folgen einer Straftat abdeckt, zu schließen. Dementsprechend unterstützt die Stiftung Opfer von Straftaten durch finanzielle Zuwendungen. Für materielle Schäden können Zahlungen von bis zu 25.000 € geleistet werden. In Ausnahmefällen sind sogar Entschädigungen bis zu 50.000 € möglich. Schmerzensgeld kann bis zu einer Höhe von 10.000 € gewährt werden.

Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen ist in der Regel, dass der Täter wegen der Tat strafrechtlich verurteilt und ein zivilrechtlicher Titel erwirkt wurde. Außerdem fördert die Stiftung gemeinnützige und nichtstaatliche Einrichtungen in Baden-Württemberg, die Opferzeugen beraten, betreuen oder begleiten. Die Errichtung der Landesstiftung Opferschutz stellt einen bedeutenden Schritt auf dem Weg zur weiteren Verbesserung des Opferschutzes in Baden-Württemberg dar.

Die Gesamtausschüttung der Landesstiftung Opferschutz pro Jahr liegt zwischen 600.000 € und 700.000 €. Von dieser jährlichen Gesamtausschüttung fließen rund $\frac{3}{4}$ direkt an Opfer von Straftaten und $\frac{1}{4}$ an Opferhilfeeinrichtungen. Bei den individuellen Leistungen für Opfer von Straftaten handelt es sich zum überwiegenden Teil um Schmerzensgeldzahlungen; die durchschnittliche Leistungssumme liegt bei 3.500 €. Die Verwaltungskosten der Stiftung belaufen sich auf etwa 30.000 € im Jahr

Polizeilicher Opferschutz

Polizei und Justiz haben in den letzten Jahren große Anstrengungen unternommen, den Opferschutz weiter auszubauen. Opferschutz und Opferhilfe sind heute selbstverständliche und wichtige Bestandteile der Sicherheitsarbeit. Ziel ist, das Vertrauen von Opfern in die Polizei zu stärken und durch ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei die Basis für eine erfolgreiche Polizeiarbeit zu schaffen. In den letzten Jahren war die Polizei im Bereich des Opferschutzes sehr aktiv, um den Bedürfnissen und Erwartungen von Opfern möglichst optimal gerecht zu werden und die Betroffenen innerhalb und außerhalb von Strafverfahren unbürokratisch zu unterstützen.

Organisatorische Maßnahmen

Opferschutzkoordinatoren auf Ebene der Polizeidirektionen und -präsidien.

Medien zum polizeilichen Opferschutz

- Opferschutzbroschüre: Zur Information von Opfern hat das Innenministerium eine Broschüre erarbeitet, die anschaulich über den Gang eines Strafverfahrens informiert und viele praktische Tipps, Hilfestellungen und nützliche Service-Informationen für die Opfer und ihre Angehörigen enthält. Jedes Opfer bekommt nach der persönlichen Beratung grundsätzlich eine solche Broschüre ausgehändigt, versehen mit dem Namen und der Erreichbarkeit der zuständigen Beamtin oder des zuständigen Beamten.
- Opferschutz-Handreichung für Polizeibeamte: Parallel zu der Opferschutzbroschüre für die Op-

fer wurde zur weiteren Professionalisierung des Umgangs mit Opfern eine Handreichung für Polizeibeamte erarbeitet, die wichtige Erkenntnisse zum Opferschutz handlungsorientiert zusammenfasst.

- Bundesweiter Opferschutzfilm „Nah dran“: Der Film „Nah dran“ soll zur Sensibilisierung der Beamtinnen und Beamten für die Belange des Opferschutzes beitragen. Er zeigt vier polizeitypische Einsatz- bzw. Opfersituationen (Verkehrsunfall, Wohnungseinbruch, Raub unter Jugendlichen sowie das Einschreiten bei einem Fall von häuslicher Gewalt) und soll Verständnis für die jeweilige Opfersituation und die Perspektive des Opfers wecken.

Nachsorgender Opferschutz wurde deutlich intensiviert

Die nachsorgende Betreuung durch den polizeilichen Sachbearbeiter zeigt dem Opfer, dass es mit den Folgen der Straftat nicht alleine gelassen wird. Soweit rechtlich vertretbar wird das Opfer auch über den Fortgang des Verfahrens informiert. Aus der nachsorgenden Betreuung gewinnt die Polizei wertvolle Erkenntnisse zur stetigen Verbesserung und Professionalisierung für den Umgang mit Opfern.

Verstärkte Vermittlung von Hilfsangeboten

Über die unmittelbare polizeiliche Unterstützung hinaus brauchen Opfer je nach Problemlage, psychischer Verfassung und individueller Betroffenheit häufig weitere Hilfe. Die Polizei arbeitet deshalb eng mit den Beratungsstellen vor Ort zusammen.

Internet

Im Internetauftritt "<http://www.polizei-beratung.de>" werden eine Fülle von Informationen zum Schutz vor Straftaten und zu Hilfsmöglichkeiten für Opfer bereitgehalten.

Betreuungsmaßnahmen nach Amokläufen

Die Dimension des Einsatzes mit einer Vielzahl von Getöteten sowie zahlreichen verletzten bzw. traumatisierten Menschen stellte im Hinblick auf Betreuungsmaßnahmen eine große Herausforderung für die eingesetzten Kräfte an den beiden Einsatzorten in Winnenden und Wendlingen dar. Aufgabenschwerpunkte im Rahmen der polizeilichen Betreuungsmaßnahmen waren die Überbringung von Todesnachrichten, die Betreuung der Angehörigen und Hinterbliebenen, der Verletzten und der eigenen Kräfte. Die notwendige intensive Betreuung der Hinterbliebenenfamilien band bis weit über den Tattag hinaus zahlreiche Kräfte der Polizei, wurde aber von der Opferseite ausdrücklich gewünscht und half den Betroffenen dabei, das Geschehene zu verarbeiten. Im Einsatzabschnitt Betreuung waren eingesetzt:

- 52 Konfliktberater
- 6 Polizeipsychologen
- 4 Polizeiärzte
- 4 Polizeiseelsorger
- 30 Mitglieder von Verhandlungsgruppen.

Vor allem Erstinterventionskräfte beider Tatorte aber auch weitere Beamte wie Kriminaltechniker und Betreuungskräfte selbst, die entweder einer besonderen Bedrohungssituation ausgesetzt bzw. mit dem Anblick der getöteten Kindern und dem Leid und Schmerz der Angehörigen konfrontiert

waren, sind durch den Einsatz zum Teil psychisch schwer belastet. Über die noch am Tattag eingeleitete Betreuungsmaßnahmen hinaus wird bei einzelnen Polizeikräften vermutlich eine noch länger andauernde Betreuung bzw. Nachsorge durch Fachkräfte notwendig sein.

Opferbetreuung (Schüler und Lehrkräfte) durch die Schulpsychologen

In den ersten Tagen steht die Notfallversorgung und die Stabilisierung der Personen im Vordergrund.

- Stimmungen auffangen – was bewegt euch?
- Zuhören und Aushalten der Erzählungen
- Gesprächsbedarf abdecken.
- Psychoedukation
- Ressourcen abfragen.
- Unterstützung der Selbstheilungskräfte (Nachtruhe, Ernährung)
- Was braucht ihr jetzt? Was stärkt euch?
- Wie könnten die nächsten Tage aussehen?

In Winnenden wurden gemeinsam mit den Lehrkräften z. T. Sport- und Kunstangebote gemacht, die gut angenommen wurden. Das Beratungsangebot existiert weiterhin mit ca. 16 Schulpsychologen vor Ort. Den am schwersten betroffenen Klassen 9 und 10 wurden feste Ansprechpartner aus der Schulpsychologie zur Seite gestellt, die täglich vor Ort sind.

Mit den Kollegien und den Eltern (betroffenen Klassen, Gesamtelternabend) erfolgte Psychoedukation. Ferner wurden der Hausmeister, die Sekretärinnen, das Putzpersonal und Angehörige der Schüler/innen, Vereinsmitglieder, Sargträger beraten bzw. betreut.

Psychoedukation soll den Betroffenen und deren Angehörigen Information über die Traumatisierung (in der Therapie sind es Informationen über die Erkrankung) vermitteln. Sie ist Bestandteil einer jeden Psychotherapie, kann jedoch im Sinne einer Informationsvermittlung alleine angewandt werden. Hierbei werden Symptome, Ursache, Diagnostik, Verlauf, Behandlung, Krisenplan, kontraproduktive Bewältigungsstrategien (Drogen, Alkohol, Medienkonsum....) etc. besprochen. Ein verständnisvollerer Umgang wird somit erreicht, Frühwarnzeichen erkannt und Klinikaufenthalte können folglich evtl. vermieden werden.

Das Verhalten der Lehrkräfte der Albertville Realschule war geprägt von hohem Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Schüler/innen. Mit ihnen wurde als Kollegium gearbeitet (Stichwort: Psychoedukation). Ferner wurde für die stark betroffenen Lehrkräfte (Klasse 9 und 10) eine 1:1 Betreuung mit einer Schulpsychologin oder einem Schulpsychologen organisiert.

Die Schulen im Umfeld

Der Bedarf wurde weitestgehend durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen aus den anderen Ländern abgedeckt. Schulpsychologen aus Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,

Hessen und Bayern waren im Einsatz und haben diese Tätigkeit stark unterstützt. Die Zusammenarbeit verlief problemlos. Dies hängt u. a. damit zusammen, dass sich die Personen von gemeinsamen Fortbildungen auf europäischer Ebene kennen. Diese von der EU finanzierten Fortbildungen zur schulischen Krisenintervention werden im Wesentlichen von einem Schulpsychologen aus Bayern, Herrn Bernhard Meißner, in Zusammenarbeit mit amerikanischen (Prof. William Pfohl) und israelischen Spezialisten (Dr. Yehuda Shacham u. a.) organisiert und inhaltlich gestaltet. Herr Meißner war bereits am Mittwoch in Winnenden und stellte sich als Betreuer für die Helfer zur Verfügung.

Es fanden Gespräche mit Schulleitungen der umliegenden Schulen statt. Schulpsychologische Präsenz bei Elternabenden wurde organisiert. Die Kollegien wurden ebenfalls entsprechend informiert (Psychoedukation). Einzelgespräche und Gruppengespräche fanden bei Bedarf statt.

Seminar Schwäbisch Gmünd

Ein Angebot durch die bayerischen Kolleginnen und Kollegen erfolgte zeitnah.

Beratung erfolgte z. T. durch die Hotline.

Unfallkasse

Die Firma Trauma Transform Consult hat die Diagnostik bei den Schüler/innen und Lehrkräfte bzgl. der Traumatisierung übernommen. Von dieser Firma wird dann auch die Therapie für die Kinder und Jugendlichen, die dies benötigen, organisiert. Die Firma wurde von der Unfallkasse Baden-Württemberg damit beauftragt. Die Schulpsychologen unterstützen derzeit personell diese diagnostische Phase.

Arbeitskreis trauernder Eltern und Geschwister

Der Arbeitskreis trauernde Eltern und Geschwister in Baden-Württemberg (ATEG-BW) besteht seit 2001 und ist ein Zusammenschluss unterschiedlicher Gruppen und Vereine, die trauernde Eltern und Geschwister begleiten. ATEG wird einmal monatlich einen Gesprächskreis für trauernde Eltern anbieten, ein Gesprächsangebot für für Hinterbliebene, deren Angehörigen und Freunde oder Betreuende (z.B. Lehrer, die mit Geschwisterkindern arbeiten). Ferner soll punktuell und bei Bedarf ein Angebot für die Geschwister der verstorbenen Jugendlichen gemacht werden.

Strafrechtlicher Opferschutz

Der strafrechtliche Opferschutz hat sich in den vergangenen Jahren stets weiterentwickelt. So ist etwa im Jahr 2004 das (erste) Opferrechtsreformgesetz in Kraft getreten, durch welches Anwendungshindernisse des Adhäsionsverfahrens abgebaut und die Informationsrechte von Verletzten einer Straftat deutlich verbessert wurden. Ende 2006 folgte dann das 2. Justizmodernisierungsgesetz, das zu einer Erweiterung der Opferrechte im Jugendstrafverfahren geführt hat. Zu erwarten bleibt nun schließlich noch in der laufenden Legislaturperiode die Verabschiedung des 2. Opferrechtsreformgesetzes.

Mit diesem Gesetz sollen unter Berücksichtigung verschiedener Forderungen von Opferhilfeorganisationen die Rechte der Opfer und Zeugen von Straftaten sachgerecht erweitert und den bereits bestehenden Rechten zu einer konsequenteren Durchsetzung verholfen werden. Der Entwurf nimmt zwei von Baden-Württemberg unterstützte Gesetzentwürfe des Bundesrates (Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Opfer von Zwangsheirat und schwerem Stalking, BT-Drs. 16/9448, sowie Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Opferschutzes im Strafprozess, BT-Drs. 16/7617) auf. Anders als die beiden Bundesratsinitiativen sieht das 2. Opferrechtsreformgesetz aber nicht nur punktuelle Verbesserungen des Opferschutzes vor, wie etwa die bloße Ausweitung des Kataloges der nebenklagefähigen Delikte. Vielmehr verfolgt es das Ziel, in einer Gesamtkonzeption zahlreiche Vorschriften (insbesondere) der Strafprozessordnung zu ändern, um eine in sich stimmige Konzeption zum Schutz von Opfern und Zeugen in Strafverfahren zu erreichen.

Kernpunkte sind folgende Regelungen:

- Stärkung der Rechte von Zeugen
 - o Recht auf anwaltlichen Beistand samt Anwesenheitsrecht des Zeugenbeistandes bei Zeugenvernehmungen, § 68 b E-StPO;
 - o Erweiterung der Möglichkeiten, bei der Vernehmung statt des Wohnortes den Geschäfts- oder Dienstort anzugeben oder auf die Angabe gänzlich zu verzichten, § 68 Abs. 2 E-StPO
- Erweiterung und Neukonzeption der nebenklagefähigen Delikte (§ 395 E-StPO)
- Erweiterung und Neukonzeption der Vorschriften über den für den Verletzten kostenfreien Opferanwalt (§ 397 a E-StPO)
- Stärkung der Verfahrens- und Informationsrechte von Verletzten im Strafverfahren, insbesondere Erweiterung der Hinweispflichten nach § 406 h E-StPO
- Stärkung der Rechte von jugendlichen Zeugen und Opfern von Straftaten durch Heraufsetzung der „Schutzaltersgrenze“ von 16 auf 18 Jahre
- Stärkung der Zuständigkeit des Ermittlungsrichters durch eine Zuständigkeitskonzentration nach § 162 StPO in den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft befugt ist, eine eigene Entscheidung zu fällen, die Rechtmäßigkeit ihrer Entscheidung jedoch im Wege einer gerichtlichen Entscheidung überprüft werden kann.